

Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)

Neue Regelungen für Entgeltumwandlungen

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass Betriebsrenten sich zur wichtigsten Säule der privaten Altersvorsorge entwickelt haben. Grund genug, die Sozialversicherungssparnis des Arbeitgebers pauschal an den Arbeitnehmer weiterzugeben.



Quelle: Marco2811 – stock.adobe.com

Arbeitgeber haben, in den Genuss der 15-prozentigen Arbeitgeberbeteiligung.

Aufgrund der veränderten Rechtsgrundlage empfehlen wir Arbeitgebern, die bestehende Versorgungsordnung zur betrieblichen Altersversorgung zu überprüfen oder – falls eine solche noch nicht besteht – sie zu verfassen.

Die Versorgungsordnung regelt unter anderem, in welcher Weise der verbindlich zu zahlende Zuschuss dem Arbeitnehmer zufließen soll.

Eine mögliche Form, den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, wäre der Einschluss eines Berufsunfähigkeitsbausteins in die bereits bestehende betriebliche Altersversorgung. Dies kann für den Arbeitnehmer attraktiv sein, da die Konditionen für diesen Versicherungsschutz in der Regel besser sind als über private Einzelverträge. Zu prüfen wäre, ob gegebenenfalls auch vereinfachte Aufnahmeverfahren – ohne viele Gesundheitsfragen – möglich sind.

Durch das neue Gesetz sind Arbeitgeber verpflichtet, sich ab dem 1. Januar 2019 bei jeder neu zugesagten betrieblichen Altersversorgung mit einem Zuschuss von 15 Prozent zu beteiligen.

Für bereits bestehende Verträge gilt diese Regelung ab dem 1. Januar 2022. Spätestens zu diesem Zeitpunkt kommen alle Personen, die eine Zusage zu einer Altersversorgung über den

Privathaftpflicht

„Sind meine Kinder noch mitversichert?“

Diese Frage wird uns sehr häufig gestellt und ist absolut berechtigt. Denn wie lange Kinder über die Eltern mitversichert sind, ist bei den Versicherern unterschiedlich geregelt und daher im Einzelfall zu klären.

Kinder bleiben üblicherweise über die Eltern während der Schulzeit, in der anschließenden Wartezeit von bis zu 12 Monaten bis zum Beginn einer beruflichen Ausbildung oder eines Studiums, während der Ausbildung und des Studiums und während eines anschließenden freiwilligen Wehrdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes mitversichert.

Bei weiteren Aus- und Fortbildungen, bei Aufnahme der Berufstätigkeit, auch als Zeit-/Berufssoldat, endet der Schutz über die Eltern und eine eigene Privathaftpflicht ist unbedingt angeraten.

Fragen Sie uns beispielhaft auch bei Heirat, Abbruch einer Ausbildung oder einem geplanten Auslandsaufenthalt.

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

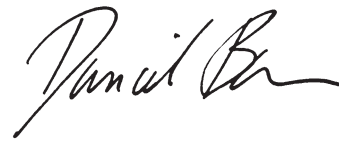
Ihr einwandfreier Versicherungsschutz ist uns ein wichtiges Anliegen. Dazu brauchen wir Ihre Informationen, wenn sich unter anderem Veränderungen in Ihrem privaten oder betrieblichen Umfeld ergeben.

Einige Tipps von mir bezüglich Veränderungen, die uns alle betreffen, und die meines Erachtens Einfluss auf den Umfang Ihres Versicherungsschutzes haben sollten:

- Die Baupreise in Deutschland sind im Schnitt um circa 50% in den vergangenen 7 Jahren gestiegen. Bitte prüfen Sie daher die Höhe Ihrer Gebäudeversicherungssumme.
- Schließen Sie noch nach heutigen Sterbetafeln Rentenversicherungen für Ihre Kinder ab. Das Langlebkeitsrisiko zu finanzieren, wird meines Erachtens immer wichtiger.
- Die Elementarschadenversicherung versichert nicht nur Erdbeben, sondern auch sinflutartige Regenfälle; eine sehr sinnvolle Erweiterung Ihrer Gebäudeversicherung.

Sprechen Sie uns an.

Herzliche Grüße



Ihr
Daniel Baum

Wichtige Hinweise für Ihren Versicherungsschutz

Mit den folgenden Beispielen erhalten Sie Hilfestellungen für Ihren Versicherungsschutz. Dazu ist es erforderlich, dass Sie alle gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Verpflichtungen erfüllen und uns wichtige Änderungen immer umgehend mitteilen.

Sicherheitsvorschriften und vertragliche Verpflichtungen

Haben Sie die Revision Ihrer elektrischen Anlagen termingerecht durchgeführt? Halten Sie die Prüfristen für Photovoltaikanlagen ein? Gibt es ein Explosionschutz-Dokument und alle Erlaubnisse für feuergefährliche Arbeiten? Haben Sie Brandschutzhelfer gemäß Arbeitsschutzgesetz eingewiesen? Werden Mindestabstände zur Batterieladestation eingehalten? Halten Sie die Mindestlagerhöhe von 15 cm für Waren unter Erdgleiche ein? Beachten Sie: Selbst nach Umsetzung aller behördlichen Auflagen und BG-Vorschriften kann es sein, dass die Sicherheitsvorschriften in Ihrem Versicherungsvertrag darüber hinausgehen.

Gefahrerhöhungen

Stimmt die Nutzungsart aller Gebäude noch? Ist das Bauamt über Änderungen informiert? Wird die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes eingehalten? Beachten Sie: Lagerhallen, Scheunen etc. dürfen nicht als Garage genutzt werden. Sind Teile Ihres Betriebes stillgelegt? Werden leerstehende Gebäude im Winter beheizt? Sind Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen?

Allgemeine Veränderungen und neu hinzukommende Risiken

Hat sich Ihr Tätigkeitsfeld verändert oder erweitert? Muss Ihre Betriebshaftpflicht vom Umfang her und der Höhe nach angepasst werden und sind geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen wie das AGG und das UmSchadG berücksichtigt worden? Sind neue Risiken hinzugekommen? Sind Sie umgezogen oder ist eine neue Betriebsstätte hinzugekommen? Nur wenn Sie uns einen neuen Versicherungsort mitteilen, sind Sie dort versichert! Sind An-, Um- und Ausbauten erfolgt? Haben Sie Neuanschaffungen vorgenommen oder haben vorhandene Anlagen eine Wertsteigerung erfahren? Sind Lagervorräte ausreichend hoch versichert? Stimmen also alle Versicherungssummen noch? Müssen diese durch einen Sachverständigen überprüft werden? Haben Sie für den Fall einer Betriebsunterbrechung einen Notfallplan? Sind die Haftzeiten Ihres Vertrages ausreichend lang? Bestehen produktionsbedingte Abhängigkeiten von Abnehmern oder Zulieferern?

Schadensmeldung

Melden Sie uns Schäden immer umgehend, damit Sie sich Ihren wertvollen Versicherungsschutz erhalten!

Haben Sie Rückfragen?

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen sollen.

Cyberschutz für Unternehmen

Schadenfälle aus der Praxis – es kann jeden treffen

Eine Betriebsunterbrechung ist für jedes Unternehmen der Super-GAU. Mittlerweile ist ein Cyber- oder Hackerangriff eine der größten Gefahren. Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen das Risiko für alle Berufsbranchen.



Quelle: valerybrozhinsky – stock.adobe.com

Ein **Internet-Shop-Betreiber** wurde durch eine Kreditkartenfirma auf Unregelmäßigkeiten und Datendiebstähle auf seiner Website hingewiesen. Mit dem Verdacht wurde unverzüglich ein Forensik-Dienstleister beauftragt, die Schadensursache zu recherchieren und die Systeme zu bereinigen. Gleichzeitig wurde der Shop geschlossen, ein Betriebsausfall war also die Folge. Die nächste Maßnahme war, ein Krisenmanagement mit Anwälten für IT- und Datenschutzrechte sowie PR-Spezialisten zur Minimierung des Imageschadens aufzustellen. Die betroffenen Kunden wurden über den Datendiebstahl informiert und haben neue Kreditkarten erhalten.

In einer **Baufirma** war an einem Morgen beim Hochfahren des Betriebssystems klar, dass etwas nicht stimmt: Die Verknüpfung der PCs mit dem Server war nicht möglich. Der IT-Berater stellte schnell fest, dass ein Verschlüsselungstrojaner Ursache für die Probleme war, und nahm sofort das System vom Netz. Die gesamte EDV-Anlage wurde neu konfiguriert und die letzten Backups mussten neu eingerichtet werden. Die Kosten – Arbeitsleistung des IT-Beraters inklusive Nacht- und Wochenendzuschlägen über einen Zeitraum von drei Wochen – beliefen sich auf 100.000 Euro.

Die **IP-Telefonanlage** einer Volkshochschule wurde an einem Freitagabend nach Schulschluss gehackt. An dem Wochenende wurde über die ungeschützte Telefonanlage massenhaft in die Welt telefoniert. Die angefallenen Kosten wurden von dem Telefonanbieter in Rechnung gestellt. Die gute Nachricht: Datenmanipulation und Telefonmehrkosten sind mitversicherbar.

Fazit: Eine gute Cyberschutzversicherung schützt Sie vor Eigen- und Drittschäden und übernimmt auch die Kosten für Serviceleistungen externer Dienstleister.

Leasing technischer Geräte

Was sollte versichert sein?

Heutzutage werden Maschinen und Geräte lieber geleast, um auf den technischen Fortschritt und die rasante Veränderung der Märkte flexibler reagieren zu können.

Die Leasinggeber verlangen häufig mittels eines Sicherungsscheins pauschal einen sehr umfangreichen Versicherungsnachweis bis hin zu einer Elektronik- und Maschinenversicherung. Aber ist das wirklich immer notwendig und auch so gemeint? Eine gezielte Nachfrage beim Leasinggeber sorgt für Klarheit, was gemeint ist. Wir ermitteln dann mit Ihnen den richtigen Bedarf und Deckungsumfang.

Freizügigkeit

Mehrere Betriebsstätten

Die Versicherungssumme ist die Grundlage für jede Schadenregulierung. Es ist also darauf zu achten, dass sie ausreichend ist.

Haben Sie mehrere Betriebsstätten, zwischen denen Sie die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sowie Waren und Vorräte immer wieder verschieben müssen? Zur einfachen Handhabung und Vermeidung einer Unterversicherung ist daher zu empfehlen, alle Standorte in einem Vertrag mit einer Gesamtversicherungssumme mit der Klausel „Freizügigkeit“ zwischen den Versicherungsorten zu versichern. So bleiben Sie flexibel.

Fragen und Antworten

Live aus der Schadenspraxis



Quelle: schulzfoto – stock.adobe.com

„Die Dichtung vor dem Aquastop unserer Spülmaschine war defekt. Jetzt haben wir einen Wasserschaden in der Wohnung. Zahlt das die Versicherung?“

Wenn die Gefahr Leitungswasser versichert ist, werden die Trocknung und die Reparatur der Gebäudeschäden von der Wohngebäude übernommen. Schäden an der Küchenzeile und den Möbeln reguliert die Hausrat. Unter der Voraussetzung, dass keine Unterversicherung vorliegt, werden keine Abzüge in den Verträgen vorgenommen. Die Reparatur der Dichtung müssen Sie allerdings aus eigener Tasche bezahlen.

„Wir haben vor einem Jahr unseren PKW erworben und jetzt einen Total Schaden erlitten. Wie hoch ist die Entschädigung durch die Kasko?“

Eine allgemeingültige Antwort kann hier leider nicht gegeben werden, da es eine zu große Tarifvielfalt am Markt gibt.

Wohngebäudeversicherung

Grenzen der Wohnflächenmodelle

Einer der wichtigsten Faktoren in der Wohngebäudeversicherung ist die Höhe des Versicherungswertes im Schadenfall!

In der Praxis gibt es grundsätzlich zwei Arten von Verträgen. Entweder wird ein Versicherungswert ermittelt oder es wird lediglich die Wohnfläche gemeldet. Für die Ermittlung des Versicherungswertes stellen die meisten Gesellschaften Ermittlungsbögen zur Verfügung. Wird ein Bogen unter Berücksichtigung aller Ausstattungsmerkmale ausgefüllt, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

Außerdem ist das Alter des Fahrzeugs und die Qualität des Versicherungsvertrages entscheidend.

Sind Sie erster Halter, wird in Premiumverträgen der Wiederbeschaffungspreis zum Neuwert bis zu 36 Monate nach Erstzulassung entschädigt. Wenn Sie den PKW gebraucht erworben haben, sollte in Ihrem Vertrag eine Kaufwertentschädigung vereinbart sein. Dann wird der Zahlbetrag gemäß Kaufvertrag entschädigt. Auch diese Regelung ist natürlich zeitlich begrenzt. Fehlt die Vereinbarung, bekommen Sie den Zeitwert.

„Im Urlaub ist unser Ferienhaus aufgebrochen worden und es wurden Kleidungsstücke und Wertsachen entwendet. Bleiben wir jetzt auf den Kosten sitzen?“

Wenn Sie für Ihren Hauptwohnsitz eine Hausrat abgeschlossen haben, können wir Sie beruhigen! Im Rahmen der Hausrat gilt für Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, eine Außenversicherung als vereinbart. In neueren Verträgen gilt dieser Schutz sogar weltweit. Tritt nun eine der versicherten Gefahren, wie hier ein Einbruchdiebstahl, ein, bekommen Sie im Rahmen von Entschädigungsgrenzen Ihren Schaden ersetzt.

Die Entschädigungsgrenzen unterscheiden sich zwischen den angebotenen Tarifen erheblich. Es lohnt ein Blick in den Vertrag oder ein Anruf bei uns, und zwar vor Ihrem Urlaub!

Urteile

Bundesverfassungsgericht urteilt zu Betriebsrente und GKV-Pflicht

Das Gericht hat mit zwei Urteilen für Klarheit bei Betriebsrenten gesorgt.

I. Weil im verhandelten Fall Einzahlungen zur betrieblichen Direktversicherung sozialversicherungsfrei waren, ist eine Beitragspflicht zur Zahlung von gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen (GKV) auf die Auszahlungen der Direktversicherung bei Fälligkeit nicht zu beanstanden, da keine doppelte Beitragsbelastung vorlag.

Az. 1 BvL 2/18 vom 09.07.2018

II. Anders sieht es aus, wenn ein Arbeitnehmer aus einem Unternehmen ausscheidet und anschließend die Beiträge zur Pensionskasse privat weiterbezahlt hat. Dann ist die Auszahlung auf den privat bezahlten Anteil von Sozialabgaben befreit. Betroffene sollten von ihrer Krankenkasse umgehend 1. eine neue Beitragsberechnung und 2. die Erstattung zu viel gezahlter Beiträge schriftlich anfordern, um eine Verjährung zu vermeiden. Gemäß § 44 Sozialgesetzbuch X gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren!

Az. 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15 vom 27.06.2018

BGH: Änderung des Versicherungsnehmers in der Lebensversicherung

Bei einer Lebensversicherung auf den Tod eines anderen erfordert die Übertragung der Versicherungsnehmerstellung oder der Bezugsberechtigung im Erlebensfall – anders als eine Änderung des im Todesfall Begünstigten – keine Einwilligung der versicherten Person in entsprechender Anwendung von § 150 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VVG.

BGH Az. IV ZR 222/16 vom 27.06.2018

BGH urteilt zur Verwendung sogenannter Dashcams

a) Die permanente und anlasslose Aufzeichnung des Verkehrsgeschehens ist mit den datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht vereinbar.

b) Die Verwertung von sogenannten Dashcam-Aufzeichnungen, die ein Unfallbeteiligter vom Unfallgeschehen gefertigt hat, als Beweismittel im Unfallhaftpflichtprozess ist dennoch zulässig.

BGH Az. VI ZR 233/17 vom 15.05.2018

Krankengeld unzureichend Einkommenslücke richtig schließen

Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld, nachdem die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers endet.

Der Krankengeldanspruch beginnt nach sechs Wochen, wenn nichts anderes durch den Arbeitsvertrag geregelt ist.

Dem Arbeitnehmer entsteht bei Krankengeldzahlung eine finanzielle Lücke zum zuvor erhaltenen Nettoverdienst.

Dieser Einkommensverlust sollte über eine Krankentagegeldversicherung entsprechend abgesichert werden.

Das Krankengeld beträgt lediglich 70 Prozent vom letzten Bruttolohn und maximal 90 Prozent vom Nettoeinkommen und wird noch um die Sozialversicherungsbeiträge gemindert. Entsteht bei längerer Krankheit diese Einkommenslücke, können unter Umständen Hypotheken oder auch andere Darlehen nicht mehr bedient werden. In diesen Fällen hilft ein privates Krankentagegeld in ausreichender Höhe.

Keine steuerfinanzierten Unterstützungen mehr Bayern schafft Hilfe bei Umweltkatastrophen ab

Ab dem 1. Juli 2019 wird es in Bayern keine finanziellen Soforthilfen nach Naturkatastrophen geben, wenn der eingetretene Schaden versicherbar gewesen wäre. Bayern war in den vergangenen Jahren das Bundesland, das am häufigsten und stärksten von Naturkatastrophen betroffen war. Gleichzeitig hat es in Bayern auch am unkompliziertesten und großzügigsten Hilfe für die Betroffenen gegeben.

Im Hinblick darauf, dass aufgrund der Klimaveränderungen Ereignisse wie z.B. Überschwemmungen und Sturmschäden häufiger auftreten werden, kann der Staat in Zukunft nur noch in wenigen Ausnahmefällen mit steuerfinanzierten Entschädigungen helfen. Die Bürger müssen daher selber für ausreichenden Versicherungsschutz sorgen.

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) bestätigt in diesem Zusammenhang, dass mindestens 90% aller Gebäude in Deutschland ohne Probleme gegen Elementarschäden versichert werden können. Eine Pflichtversicherung für Elementarschäden gibt es derzeit noch nicht, dies ist aber für die Zukunft denkbar.

Es ist aufgrund der Gesamtsituation davon auszugehen, dass die anderen Bundesländer kurzfristig dem Beispiel Bayerns folgen und nur noch in absoluten Ausnahmefällen finanzielle Hilfen bei Naturkatastrophen gewähren werden.

Wir möchten Ihnen von daher dringend empfehlen, eine entsprechende Elementarschaden-Versicherung abzuschließen und sich dadurch gegen existenzbedrohende Risiken abzusichern.

Sehr gern beraten wir Sie rund um dieses Thema und machen Ihnen auf Wunsch ein Angebot.

Rufen Sie uns einfach an!
Telefon: 040-37 09 10

Wohnimmobilienverwalter Neu: Pflichtversicherung

Seit dem 1. August 2018 ist für jeden Wohnimmobilienverwalter eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Pflicht.

Der Gesetzgeber fordert eine Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für den Einzelfall und 1 Mio. Euro für das Jahr. Mitversichert sind auch Gerichts- und Anwaltskosten bei der Abwehr von unberechtigten Schadenersatzansprüchen. Daher sollte die Versicherungssumme ausreichend hoch gewählt werden.

Wohn- und Geschäftsgebäude Lücke beim Mietausfall?

In vielen Verträgen für Wohn- und Geschäftsgebäude gibt es Deckungslücken beim Thema Mietausfall. Diese können glücklicherweise geschlossen werden.

Wenn ein Gebäude oder Einheiten eines Gebäudes aufgrund eines versicherten Sachschadens nicht mehr genutzt werden können, wird oft nur der Mietausfall für den Wohnraum, nicht aber für den Gewerbeanteil erstattet! Diese Lücke wird in neuen Verträgen in der Regel geschlossen.

Aber auch neue Verträge sollten überprüft werden. Oft wird der Mietausfall nur für die Dauer von 12 Monaten erstattet. Dies kann insbesondere bei einem Großschaden viel zu wenig sein.

Alleine die Planung und das Baugenehmigungsverfahren nehmen so viel Zeit in Anspruch, dass wir eine Erweiterung auf mindestens 24 Monate empfehlen.

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



Impressum

Herausgeber:

Pantaenius Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer: Harald Baum, Daniel Baum,
Michael Erhardt
Grosser Grasbrook 10, 20457 Hamburg
Telefon: 040-37 09 10, Telefax: 040-37 09 11 10
E-Mail: info@pantaenius.com
Web: www.Pantaenius.eu
Registergericht:
Amtsgericht Hamburg HRB 65063

Mitglied im Bundesverband
Deutscher Versicherungsmakler e.V.



Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsgesetz (VersVermV):

Status:
Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO
Registrierung:
Registrierungs-Nr. D-855F-DRNL7-27
Vermittlerregister (DIHK):
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich Thomas Bethke
Versicherungsbetriebswirt/DVA
Postfach 650906
22369 Hamburg

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.